

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **5/6 (1885)**

Heft 23

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die deutsche Honorarnorm für Ingenieur-Arbeiten ist laut Beschluss der letzten Delegirtenversammlung des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine einer gründlichen Umarbeitung und Vervollständigung unterzogen worden. Sie verbreitet sich über folgende Gebiete: Vermessungswesen, Strassen-, Brücken-, Eisenbahn- und Wasserbau, Wasserversorgung und Entwässerung, Heiz- und Lüftungswesen, industrielle und gewerbliche Anlagen, Hochbauconstructionen und maschinen-technische Anlagen. — Während die alte, aus den 60er Jahren stammende Norm sehr wenig in's Detail ging, sind nun die neuen, vom Hannover'schen Verein ausgearbeiteten Vorschläge jeder einzelnen Richtung angepasst. Die Verfasser des Entwurfes haben neben einer Reihe anderer auch unsere schweizerischen, noch nicht definitiv genehmigten Ansätze als Grundlage benützt. Vor der definitiven Annahme *unseres* Tarifes wird es von Nutzen sein, die sehr verdienstliche, deutsche Arbeit, welche vom Vorstand des Verbandes bezogen werden kann, mit in Berücksichtigung zu ziehen.

Construction der Strassenbahngleise. Im Verein für Eisenbahnkunde zu Berlin stellte Herr Stadtbauinspector Gottheimer für die Construction der Strassenbahngleise, mit Rücksicht darauf, dass dieselben vollen Ersatz für den von ihnen verdrängten Theil des Strassenpflasters liefern müssen, folgende Grundsätze auf: 1. Die Geleiseconstruction darf an keiner Stelle über die Strassenfläche hervorragten. 2. Damit ein Festklemmen der Räder oder Strassenfuhrwerke in der Spurrinne unmöglich sei, muss diese eng und zu beiden Seiten geschlossen sein. 3. Für eine solide Verbindung zwischen Schiene und Schwelle empfiehlt es sich, die Oberbauconstruction aus Eisen oder Stahl herzustellen. 4. Die Längsfuge zwischen Schiene und Pflaster ist möglichst zu schliessen. 5. Gleichmässige Bettung für Pflaster und Geleise. 6. Die Querverbindungen zwischen je zwei Schienen sollen mit einer Pflaster-Querfuge zusammenfallen.

Electrisches oder Gas-Licht für Leuchthürme. Bis dahin hat es an einem genauen Nachweis darüber gefehlt, ob das electrische- oder das Gaslicht für Leuchthürme geeigneter sei. Dieser Nachweis ist nun, an Hand sorgfältiger Versuche auf der South-Foreland Feuerstation, erbracht worden und zu Gunsten des electrischen Lichtes ausgefallen. Bei nebligem Wetter sah man das electrische Licht noch auf eine Entfernung von 460 bis 580 m, während das Gaslicht nur auf 380 bis 460 m sichtbar war. Bei klarem Wetter war die Tragweite des electrischen Lichtes 22,5 km und diejenige des Gaslichtes nur 13 km.

Münchener Conferenz. Die ständige Commission der Münchener Conferenz (Bd. IV S. 46, 49, 73, 89, 91, 102) wird am 21. und 22. September d. J. in München zusammentreten.

Concurrenzen.

Rathhaus in Oldenburg. Das am 29. Mai versammelt gewesene Preisgericht hat aus den zu dieser Concurrenz (Seite 57) eingesandten 76 Entwürfen folgende prämiirt:

- 1^o Motto: Oldenburger Flagge. Verfasser: Holst & Zaar, Arch. in Berlin, I. Preis (800 M.).
- 2^o Motto: „Backstein“. Verfasser: Brost & Grosser, Arch. in Breslau, II. Preis (400 M.).
- 3^o Motto: „Anton Günther“. Verfasser: Ludwig Klingenberg, Arch. in Oldenburg, III. Preis (300 M.).

Necrologie.

† **Theodor Ballu.** Am 22. Mai starb zu Paris der berühmte Architect Th. Ballu. Geboren am 8. Juni 1817 zu Paris, besuchte Ballu nach vollendeten Universitätsstudien die Ecole des Beaux-Arts, wo er sich bald durch vorzügliche Arbeiten bemerkbar machte. Im Jahre 1840 wurde ihm der erste „Grand-prix d'architecture“ zuerkannt. Von einer Kunstreise nach Italien und Griechenland zurückgekehrt, wirkte er am Bau der Kirche Ste. Clotilde, deren Vollendung ihm nach dem Tode von Architect Gau übertragen wurde; darauf leitete er die Restaurationen der Kirche St. Germain-l'Auxerrois und des Thurmes St. Jacques-la-Boucherie. Im Jahre 1861 wurde der Grundstein der von ihm vollendeten Dreifaltigkeits-Kirche gelegt, nachher folgten unter seiner Leitung der Bau der Kirchen St. Joseph, St. Ambroise und der Kirche in Argenteuil. Sein bedeutendstes und grösstes Werk ist jedoch der Wiederaufbau des Pariser Stadthauses, das er gemeinsam mit seinem Collegen de Perthes vollendete und das in Bd. I No. 4 dieser Zeitung dargestellt ist.

† **Peter Wilhelm Barlow.** In Nottinghill (England) ist am 20. Mai der Erbauer des Themsetunnels und der Lambeth-Brücke in London, P. W. Barlow, gestorben.

Redaction: A. WALDNER
32 Brandschenkestrasse (Selnau) Zürich.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein. Die Behandlung der Submissionsfrage im bernischen Ingenieur- und Architekten-Verein.

(Schluss.)

So sagt Léon Malo in einem kürzlich (am 20. Februar d. J.) im französischen Ingenieurverein gehaltenen Vortrag über asphaltirte Strassen: „De 1877 à 1883 la construction et l'entretien des chaussées de „Paris ont été, par suite d'un accident d'adjudication, retirés à la „compagnie qui les avait importées et acclimatées en France; ils sont „tombés, de par la loi brutale du rabais, dans celles d'une entreprise „dont il suffira de dire qu'après avoir déplorablement contaminé ces „chaussées en y introduisant des matériaux suspects, elle a sombré „dans une catastrophe financière retentissante“.

Das französische System muss ausserdem ganz speciell für unsere schweizerischen Verhältnisse als unpassend und kaum durchführbar bezeichnet werden. Die Ausscheidung von nicht fähig erscheinenden Concurrenten kann immerhin nach Einsichtnahme der Offerten geschehen; die Nichtzulassung zur Concurrenz hat hingegen stets etwas Stossendes.

Es muss im Weiteren als selbstverständlich angenommen werden, dass es Pflicht der Behörden ist, die Bedingungen der Concurrenz in klarer Weise darzustellen und, wenn nöthig, durch Pläne oder Modelle zu erläutern. Ferner ist dem Concurrenten genügende Zeit zum Studium und Untersuchung der ausgeschriebenen Arbeit zu gewähren. In Preussen ist eine Minimalfrist von 14 Tagen angenommen, unter Umständen können aber 8 bis 10 Tage genügen.

Bei den Eingaben ist es vorzuziehen, wenn die Forderungen der Concurrenten nicht in procentualem Abgebot oder Aufgebot des von der Verwaltung verfassten Kostenanschlages angeführt werden, sondern von den Unternehmern selbstständig aufgesetzte Preislisten verlangt werden. In letzter Zeit in Deutschland aufgestellte Vorschläge möchten sogar eine Preisanalyse der einzelnen Ansätze verlangen, was jedenfalls zu weitgehend ist. Es ist hingegen von Vortheil, wenn der Unternehmer sich vor der Eingabe eingehend über den Umfang der von ihm verlangten Arbeit Rechenschaft gibt, und die Preise, die er fordern will, ohne Beihülfe eines ihm von der Verwaltung gelieferten Leitfadens genau erwägen muss. Er wird der Versuchung entzogen, sich einer nähern Untersuchung der Vorlage durch approximativen Zu- oder Abschlag zu den Preisen des vorgelegten Devises zu entschlagen; auch kann er dann bei Ausführung der Arbeit über keine — der ja von ihm selbst geschaffenen — Preise Klage erheben.

Dass die Eröffnung der Preisofferten besser erst nach Ablauf des Eingabetermins geschieht, um Indiscretionen zu vermeiden, ist selbstverständlich, ebenso, dass Angebote, die nach dem Eingabetermin einlangen, aus Rücksicht der Billigkeit gegenüber den andern Concurrenten, nicht zu berücksichtigen sind, höchstens kann zugelassen werden, dass wenn bei einzelnen Preisen Zweifel über die richtige Auffassung der Arbeit entstehen, nachträgliche Aufklärungen verlangt, eventuell andere Preise eingesetzt werden.

Die Art der Vergebung der Arbeit hat am meisten zu Einwendungen Anlass gegeben. Dessenungeachtet möchte die Commission die Ansicht aussprechen, dass im Allgemeinen der Grundsatz der Vergebung an den Mindestbietenden der gerechten Rücksichtnahme aller Beteiligten am Besten entspricht. Allerdings müssen gewisse Voraussetzungen zu Grunde gelegt werden. Die Leistungsfähigkeit des Concurrenten muss erwiesen sein und die Preise müssen sich innerhalb den Grenzen des Möglichen bewegen. Ferner sollte eine gewisse Reihenfolge in der Vergebung der Arbeiten beobachtet werden können, in dem Sinne, dass diese nicht zu ausschliesslich an dieselben Lieferanten und Unternehmer gelangen.

Statt dem Mindestfordernden die Arbeit zu geben, wurde vorgeschlagen, sie etwa demjenigen Concurrenten zukommen zu lassen, dessen Forderung zufällig dem von der Verwaltung aufgestellten Devis oder einem Mittel sämmtlicher Forderungen am nächsten stünde. Es ist aber leicht ersichtlich, dass dadurch die Ausschreibung zur Lotterie würde.

Als ganz verwerflich muss hingegen bezeichnet werden, nach Kenntnissnahme der Resultate der Ausschreibung Seitens der ausschreibenden Verwaltung die Concurrenten noch zur Herabsetzung der Preise

zu veranlassen. Bei ungünstigem Ausfall der Unternehmung kann alsdann der Unternehmer der Verwaltung stets den Vorwurf machen: „Es sind nicht meine Preise, für welche ich arbeite, sie sind mir aufgezwungen worden.“ Auch scheint die Billigkeit gegenüber den andern Concurrenten zu fordern, dass die einmal abgemachten Preise, ganz besondere Fälle ausgenommen, im Laufe der Ausführung festgehalten werden.

Die Commission glaubt schliesslich, es sei den Concurrenten gegenüber geboten, sie von dem Resultat der Vergabung der Arbeit oder Lieferung in Kenntniss zu setzen und ihnen etwaige Pläne und Modelle zurückzustellen. Von Plänen und Modellen, welche nicht berücksichtigte Concurrenten eingegeben haben, irgend wie Gebrauch zu machen, muss als arger Missbrauch bezeichnet werden.

Die Commission hat ferner noch die Frage besprochen, inwiefern in den Concurrentenbedingungen Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter des Unternehmers sich aufnehmen liessen, um ihnen z. B. einen Minimal-Taglohn oder insgesamt einen bestimmten mittleren Taglohn zu sichern. Sie ist davon abgegangen, aus folgenden Gründen: Vorerst könnten solche Festsetzungen nur für die einfachen Tagelöhner gelten; der Lohn der Mitarbeiter beim Handwerker richtet sich nach ihrer Geschicklichkeit. Aber auch die Tagelöhner sind nicht alle gleich leistungsfähig und eine solche Bestimmung könnte leicht zur Folge haben, dass nicht mehr vollkräftige Arbeiter keine Verwendung finden oder wieder entlassen würden, wenn der Minimalansatz der von ihnen geleisteten Arbeit nicht entsprechen würde. Der Schaden für die arbeitende Bevölkerung könnte dadurch viel grösser werden, als der Vortheil des ihr zugewendeten Schutzes.

Eher würde die Commission darauf eingehen, die Ausdehnung der Haftpflicht auf das Baugewerbe zu empfehlen, aber unter schützenden Bedingungen für den Unternehmer, die nicht in Weglassung oder Erhöhung des gesetzlichen Entschädigungsmaximums, wie es jetzt vorgeschlagen wird, sondern in dessen Herabsetzung zu suchen wäre; die Folgen eines Unglücksfalles sollen nicht dadurch getilgt werden, dass der Ruin auf den Unternehmer herübergewälzt wird.

Zum Schlusse glaubt die Commission vorschlagen zu sollen, bei den aufzustellenden Normen nicht zu sehr in Einzelheiten einzutreten, indem verschiedenartige Arbeiten und Lieferungen auch verschiedene Verhältnisse bedingen.

Auf dieses Referat folgte eine eingehende Discussion.

1. Herr *Tièche*, der seiner Zeit bei dem Bau einer grössern Irrenanstalt der Stadtverwaltung von Paris beschäftigt war, macht namentlich darauf aufmerksam, dass beim französischen Concurrentensystem sofort mit der Eingabe die Hinterlage einer starken Caution verlangt werde, was für unsere Verhältnisse nicht gehe. Er spricht sich auch gegen Aufnahme solcher Bestimmungen in die anzunehmenden Grundsätze aus, durch welche die Arbeit den Unternehmern einer Gemeinde u. s. w. fest zugesichert würde.

2. Herr Ingenieur *Flückiger*, Adjunct des schweizerischen Oberbauinspectorats erklärt, dass er die Ansichten der Commission im Ganzen theile, um so mehr, als die Eidgenossenschaft seit mehr als 15 Jahren das vorgeschlagene System fast ganz befolge und sich dabei wohl befinde. Den Minimalbetrag für Arbeiten, welche zur Ausschreibung kommen müssen, findet er mit 2000 Fr. zu gering angeschlagen und wünscht dessen Erhöhung auf 5000 Fr.

3. Herr Oberingenieur *Ganguillet* befürwortet hingegen das französische System, auf Grundlage des dortigen Decrets vom 4. December 1836 und zeigt, dass nach demselben die Behörden auch ein Maximum und Minimum vorschreiben können, innert welchen die Eingabeofferten sich bewegen sollen, um berücksichtigt werden zu können. Die Zeugnisse bieten den Behörden eine gute Auswahl der Unternehmer. Die nöthige Caution betrage übrigens nur $\frac{1}{30}$ der Bausumme.

Ferner ist er nicht einverstanden mit dem System der von den Unternehmern einzureichenden Preislisten und findet das procentualische Ab- oder Aufgebot von Kostenanschlägen der Behörden richtiger.

Die Minimalsumme von 2000 Fr. findet er ebenfalls zu niedrig und schlägt 3000 Fr. vor.

4. Herr *Tièche* weist noch einmal darauf hin, wie für unsere Verhältnisse das Verlangen einer Caution schädliche Wirkungen habe.

5. Herr Ingenieur *Moritz Probst* glaubt, dass das französische System für ein grosses Land wie Frankreich gehen könne, für unsere Verhältnisse passe es nicht. — Er macht ferner auf einen nun eingetragenen Missbrauch aufmerksam, dass Behörden Pläne und Devise über Beilagen zu den Concurrenteingaben verlangen, deren Details weit über das nöthige Mass gehen. Es seien auch Fälle vorgekommen, wo für

das nämliche Object sogar 3 Mal Ausschreibung stattgefunden habe und 3 Mal Pläne und Devise eingereicht werden mussten.

6. Herr Ingenieur und Bauunternehmer *Herzog* gibt aus eigener Erfahrung dem Eingabesystem mit Preislisten, in welche die Unternehmer den Preis selbst einsetzen, weitaus den Vorzug. Das französische System hält er für unsere Verhältnisse nicht passend. Unter Umständen möchte er dem Unternehmer im Laufe der Ausführung nachträgliche Erleichterungen gewährt wissen. Die obligatorische Aufnahme der Arbeiter in eine Unfallversicherung hält er für wünschenswerth.

7. Herr Regierungsrath *Rohr* wünscht, dass im Allgemeinen die Vorschläge des Referenten angenommen werden. Die Eingabe mit Preislisten schein ihm jedoch für Hochbauten und kleinere Arbeiten richtiger als für grössere Ingenieurbauten. Von der Aufnahme einer Bestimmung zu Gunsten der localen Unternehmer rath er ab, schlägt hingegen vor, dass die Behandlung der Frage des Submissionswesens im Schoosse des bernischen Ingenieur- und Architektenvereins fortgesetzt werde, und zwar speciell mit Rücksicht auf die bernischen Verhältnisse, wobei allenfalls Vertreter des Arbeiterstandes beizuziehen wären, um ihren Standpunkt und ihre Anschauungen darlegen zu können.

8. Herr *von Muralt* macht darauf aufmerksam, dass die Broschüre des Handwerker- und Gewerbevereins, welche bei den Arbeiten der Commission auch benutzt ward, als Ausdruck der Wünsche der hiesigen Arbeiterkreise zu betrachten sei.

Die durch das französische Decret vorgesehene Festsetzung von Minimalsummen scheint bei Vergabung von Bauarbeiten ganz ausser Gebrauch gekommen zu sein, im Gegentheil werde dem Mindestbietenden regelmässig die Arbeit übergeben, auch wenn die Ueberzeugung Platz greifen müsse, dass der Unternehmer dabei zu Grunde gehe. Er kann das französische Verfahren nicht billigen.

Was die Art der Eingaben anbetrifft, so hält er unter allen Umständen auch für grössere Arbeiten das System der Preislisten für besser. Er weist an ihm vorgekommenen Beispielen nach, wie oft Unternehmer leichtfertig bei Aufstellung von procentualischen Auf- oder Abgeboten verfahren.

Schliesslich wurden nachstehende Grundsätze beinahe einstimmig angenommen:

1. Alle grössern Arbeiten oder Lieferungen, welche von Staats- oder Gemeindebehörden zu vergeben sind, sind in der Regel öffentlich auszuschreiben und sollten diese Ausschreibungen bei periodischen Lieferungen ordentlicher Weise alle Jahre stattfinden.
2. Die Ausschreibungsbestimmungen sollen klar und deutlich abgefasst sein und in vollkommen genügender Weise den Umfang und die Bedingungen der auszuführenden Arbeit oder Lieferung bezeichnen, eventuell auch die Art der Ausführung durch Zeichnungen oder Muster verdeutlicht werden.
3. Für die Einreichung der Angebote ist eine genügende Zeit einzuräumen. Fälle von Dringlichkeit ausgenommen, soll diese Zeit wenigstens zehn Tage betragen.
4. Die Angebote sind nicht auf Grundlage procentualischer Ab- oder Aufgebote von vorgelegten Kostenanschlägen einzureichen, sondern durch Eingabe von Preislisten (beziehungsweise Angabe von Preissummen). Die unausgefüllten Formulare für die Preislisten oder die Angabe von Preissummen sind von der ausschreibenden Verwaltung zu beziehen. Die Eingaben sind verschlossen einzusenden und dürfen vor Ablauf des Eingabetermines von den Behörden nicht geöffnet werden. Zu spät eingelangte Eingaben fallen ausser Acht.
5. Der Zuschlag geschieht unter Berücksichtigung der Mindestforderung, jedoch unter folgenden nähern Bestimmungen:
 - a) Die Angebote solcher Concurrenten, welche für die Ausführung der Arbeit nicht befähigt sind, fallen ausser Betracht.
 - b) Ebenso werden Angebote, deren Preise augenscheinlich die Unfähigkeit des Concurrenten an Tag legen, sich über den Umfang der verlangten Arbeit Rechenschaft zu geben, nicht berücksichtigt.
 - c) Es ist danach zu trachten, die Arbeiten oder Lieferungen unter den Concurrenten in einer Weise zu vertheilen, dass nicht einzelne Eingaber in zu ausschliesslicher Art mit den Arbeiten oder Lieferungen betraut werden.
6. Die Concurrenten sind vom Zuschlag der Arbeit oder der Lieferung in Kenntniss zu setzen. Den nicht berücksichtigten Concurrenten sind die den Eingaben eventuell mitgegebenen Pläne und Modelle auf Verlangen zurückzugeben. Die ausschreibende Verwaltung ist nicht befugt, diese Zeichnungen und Modelle in irgend einer Weise zu benutzen.